

Trinkwasserpreisblatt zur Anlage II (2) der LSW Energie GmbH & Co. KG (LSW)

Nummer 20 – gültig ab 1. Januar 2026

1 Trinkwasserpreise im Versorgungsbereich der Stadt Wolfsburg

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Bereitstellungs- und Verrechnungspreis zusammen.

Der Arbeitspreis ergibt sich aus der vom Kunden abgenommenen Trinkwassermenge multipliziert mit dem Preis.

Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise werden unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und in Raten eingefordert. Ein Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Abkürzungen: AVBWasserV = Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, Abr.-jahr = Abrechnungsjahr, Abr.-monat = Abrechnungsmonat

		Netto		Brutto	
1.1	Arbeitspreis je Kubikmeter	1,82 €		1,95 €	
		Abr.-jahr Euro	Abr.-monat Euro	Abr.-jahr Euro	Abr.-monat Euro
1.2	Wohnungsweise Wasserabrechnung gemäß Ziffer 4.1 der Anlage II (2) AVBWasserV				
	Bereitstellungs- und Verrechnungspreis				
	für den ersten Wasserzähler	21,47	1,79	22,97	1,91
	für jeden weiteren Wasserzähler	21,47	1,79	22,97	1,91
	für funkauslesbaren Wasserzähler	33,15	2,76	35,47	2,96

Die Preisübersicht wird auf Seite 2 fortgeführt.

Abkürzungen: m³/h = Kubikmeter pro Stunde

		Netto		Brutto	
		Abr.-jahr Euro	Abr.-monat Euro	Abr.-jahr Euro	Abr.-monat Euro
1.3	Bereitstellungs- und Verrechnungspreis für Wasserzähler bis zu einem Nenndurchfluss von Q(n)*/ Dauerdurchfluss Q3* von				
	Q(n) 2,5 / Q3 = 4 (Q(max) 5 m ³ /h)	61,36	5,11	65,66	5,47
	Q(n) 6,0 / Q3 = 10 (Q(max) 12 m ³ /h)	306,78	25,57	328,25	27,35
	Q(n) 10,0 / Q3 = 16 (Q(max) 20 m ³ /h)	1.006,22	83,85	1.076,66	89,72
	Q(n) 15 / Q3 = 25 DN 50 (Q(max) 35 m ³ /h)	1.533,88	127,82	1.641,25	136,77
	Q(n) 40 / Q3 = 40 (63) DN 80 (Q(max) 110 m ³ /h)	1.797,70	149,81	1.923,54	160,30
	Q(n) 60 / Q3 = 63 (100) DN 100 (Q(max) 250 m ³ /h)	1.969,50	164,13	2.107,37	175,61
	Q(n) 150 / Q3 = 160 (250) DN 150 (Q(max) 600 m ³ /h)	2.325,36	193,78	2.488,14	207,35
	Q(n) 250 / Q3 = 400 DN 200 (Q(max) 800 m ³ /h)	3.067,75	255,65	3.282,49	273,54
	Verbundzähler** bis zu einem Nenndurchfluss Qn*/ Dauerdurchfluss Q3* von				
	Q(n) 40 / Q3 = 40 (63) DN 80 (Q(max) 150 m ³ /h)	3.196,60	266,38	3.420,36	285,03
	Q(n) 60 / Q3 = 63 (100) DN 100 (Q(max) 250 m ³ /h)	4.116,42	343,04	4.405,57	367,05
	Q(n) 150 / Q3 = 160 (250) DN 150 (Q(max) 350 m ³ /h)	6.834,95	569,58	7.313,40	609,45
	Standrohr- oder Hydrantenzähler mit Passtück bis zu einem Nenndurchfluss Qn*/ Dauerdurchfluss Q3* von				
	Q(n) 2,5 / Q3 = 4 (Q(max) 5 m ³ /h)	468,00	39,00	500,76	41,73
	Q(n) 6,0 / Q3 = 10 (Q(max) 12 m ³ /h)	900,00	75,00	963,00	80,25
	Q(n) 10,0 / Q3 = 16 (Q(max) 20 m ³ /h)	1.278,00	106,50	1.367,46	113,96
	Zähler in Schächten je Zähler werden zusätzlich berechnet	33,75	2,81	36,11	3,01

* Der Nenndurchfluss Q(n) beziehungsweise der Dauerdurchfluss Q3 gibt den Wert für die Betriebspunktauslegung des Zählers an. Q(max) ist der Wert, mit dem der Zähler kurzzeitig belastet werden darf. Der Nenndurchmesser DN gibt den Wert der Nennweite von Anschlussflanschen in mm an.

** Bei einem Verbundzähler sind zwei Wasserzähler unterschiedlicher Nennbelastung vorhanden, von denen jeweils einer der beiden abhängig von der Durchflussmenge die Zählung übernimmt. Alternativ können Zähler mit größerer Messbereichsbreite eingesetzt werden.

2 Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von 7 % enthalten. Die Bruttopreise sind gerundet.

3 Preisänderungen

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Preise ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden von der LSW angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Falls die LSW gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages erhöhte oder zusätzliche gewinnunabhängige Steuern und/oder Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen zu entrichten hat, ist sie berechtigt, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergebenden Preise und/oder Kosten entsprechend anzupassen oder dem Kunden unmittelbar in Rechnung zu stellen. Der Kunde erhält eine entsprechende Ermäßigung, falls die von der LSW zu zahlenden gewinnunabhängigen Steuern und/oder Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen ermäßigt werden oder fortfallen.

Wolfsburg, im Dezember 2025

LSW Energie GmbH & Co. KG